

BGer 4F 8/2014 vom 30. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_8_2014

FR: TF 4F 8/2014 du 30 juin 2014

IT: TF 4F 8/2014 del 30 giugno 2014

Regeste

Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts 4A_502/2013 vom 18. Februar 2014 | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121-123 BGG ; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 1 zu Art. 121 BGG). Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob tatsächlich ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Immerhin gelten auch für das Revisionsgesuch die in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG genannten Anforderungen, wonach die gestellten Begehren zu begründen sind (Urteil 4F_20/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Das bundesgerichtliche Urteil 4A_502/2013 vom 18. Februar 2014 wurde dem Gesuchsteller in vollständiger Ausfertigung am 1. April 2014 eröffnet. Das Revisionsgesuch vom 12. Mai 2014 erging somit unter Berücksichtigung des Fristenstillstands gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG rechtzeitig innerhalb der 30-tägigen Frist nach Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 2

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG .

E. 2.1

Dieser liegt nur vor, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat, nicht aber wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde und allenfalls bloss eine unzutreffende beweiswürdige oder rechtliche Würdigung vorgenommen worden ist. Der entsprechende Revisionsgrund kann zudem nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen" unberücksichtigt geblieben sind, d.h. solche, die zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung hätten führen müssen, wären sie berücksichtigt worden. Die Revision dient nicht dazu, um angebliche Rechtsfehler des Bundesgerichts zu korrigieren (BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f.; Urteile 4F_14/2014 vom 24. Juni 2014 E. 2; 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 2.1; 5F_7/2012 vom 7. September 2012 E. 2.3).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe in seinem Entscheid versehentlich ausser Acht gelassen, dass die D._____ AG nicht neutral gewesen sei. Das sei eine erhebliche Tatsache im Sinn von Art. 121 lit. d BGG , denn das Gutachten der F._____ AG habe auf die von der D._____ AG überlassenen Angaben abgestellt. Er legt sodann mit verschiedenen Beispielen dar, dass die Angaben und Zahlen (namentlich betreffend angefangene Arbeiten und Kreditoren), welche dem Gutachter unterbreitet worden seien, falsch gewesen seien. Entsprechend sei das Gutachten der F._____ AG inklusive das Ergänzungsgutachten dazu mangelhaft und es hätte demzufolge nicht darauf abgestellt werden dürfen.

E. 2.3

Der Gesuchsteller hatte bereits im Verfahren 4A_502/2013 die fehlende Neutralität der D._____ AG gerügt und dass dementsprechend der Gutachter nicht deren Revisionsbericht hätte verwenden dürfen, weil die darin ausgewiesenen Zahlen (u.a. betreffend Kreditoren) falsch gewesen seien. Nachdem bereits die Vorinstanz einlässlich auf diesen Einwand eingegangen war, hat sich das Bundesgericht damit in E. 4.2 des Urteils vom 18. Februar 2014 auseinandergesetzt und bereits dort dargelegt, dass es hier um eine Frage der Beweiswürdigung geht. Was der Gesuchsteller im Revisionsgesuch vorbringt, betrifft erneut die gleichen Fragen der Beweiswürdigung. Damit wird kein Revisionsgrund geltend gemacht. Art. 121 lit. d BGG enthält keine Grundlage, um lediglich eine Beweiswürdigung zu überprüfen (vgl. E. 2.1 hiervor; Urteil 4F_9/2013 vom 30. Juli 2013 E. 6). Auf das Revisionsgesuch ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Gesuchsgegnerin nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde, hat sie keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.